

Satzung des Vereins

„Gemeinschaftsgarten Zum Fleißigen Winkel Zwickau e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaftsgarten Zum Fleißigen Winkel Zwickau“.
- (2) Er hat den Sitz in Zwickau.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Pflanzenzucht zum Erhalt alter regionaler Obst- und Gemüsesorten.
- die Förderung der Bildung auf dem Gebiet ökologischer, biologischer Produktion von Lebensmitteln und dem Erhalt von Artenvielfalt und Lebensräumen.

(3) Der Verein versteht sich als eine generationen- und kulturübergreifende Gemeinschaft für den Austausch und die Weitergabe von Wissen über die Vielfalt handwerklicher Techniken und Erfahrungen rund um das Thema Gärtnern und damit verbundener Fragen der Nachhaltigkeit, des Natur-, Umwelt und Klimaschutzes, der Ernährung etc. .

Der Verein fördert die ökologische Gartenbewirtschaftung, den Erhalt alter Sorten und der biologischen Vielfalt. Der Verein hat die Aufgabe, die gesellschaftliche Integration und den Austausch zwischen Menschen zu fördern und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement anzustoßen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau, die Pflege und die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsgartens im Gebiet Bachstraße, inkl. des gemeinschaftlichen Gärtners, Ernten und Arbeitens,
- den Aufbau, den Austausch und die Weitergabe von Wissen durch Organisation von Vorträgen und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Förderung ökologischen und biologischen Pflanzenanbaus durch Anwendung überlieferter, aber auch modernster Techniken und
- die Bekämpfung von Verwahrlosung und Vermüllung öffentlicher Flächen durch Aufklärung und Organisation von Arbeitseinsätzen in der Umgebung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine

Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Garten- und Verhaltensordnung einzuhalten.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Kontaktdaten aktuell zu halten und den Vorstand umgehend bei Änderungen zu informieren.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat unter anderem insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung,
- Buchführung und Rechnungswesen,
- Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Pflege des Mitgliederbestandes,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- Kontrolle der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen.

Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen, sofern diese einwilligen.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt, regulär im 1 und 4. Quartal vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen, in der Regel im 1. und 4. Quartal.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit über eine Beitragsordnung,
- Festsetzung von Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder über eine Garten- und Verhaltensordnung,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Vermögensbindung

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Menschen mit Zukunft e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zwickau, 25.10.2021